

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an**  
**öffentlichem Verkehrsraum**  
**der Gemeinde Nersingen**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), erlässt die Gemeinde Nersingen folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Nersingen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Gebührenhöhe**

1. Die Höhe der Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1) Plakatierung max. DIN A 1, je Plakat / Woche   | 1,20 € |
| 2) Informationsstände (ausgenommen Infostände politischer Parteien / gemeinnütziger Vereine), m <sup>2</sup> Straßengrund / Tag | 5,80 € |
| 3) Baustelleneinrichtungen (Gerüste, Bauzäune, Container, Krane, Materiallagerungen), m <sup>2</sup> Straßengrund / Woche       | 1,20 € |

2. Ist eine Sondernutzung in Abs. 1 nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer Abs. 1 enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, so ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 12.500,00 Euro je nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu erheben.

3. Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

**§ 3**

**Gesamtschuldner**

1. Gebührenschuldner sind

- 1) der Erlaubnis- oder Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger oder
- 2) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.

## **§ 5**

### **Gebührenfreiheit**

1. Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

2. Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

3. Sondernutzungen, welche die Gemeinde selbst ausübt, sind gebührenfrei.

4. Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- 1) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- 2) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- 3) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- 4) für Wahl- oder Stimmenwerbung politischer Parteien, zugelassene Wählergruppen und dem Antragsteller für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide innerhalb 6 Wochen vor der Wahl/Abstimmung,
- 5) für Sondernutzungen Nersinger Vereine mit Vereinssitz in Nersingen, soweit die Sondernutzung nicht kommerziellen Zwecken dienen.

## **§ 6**

### **Erstattung**

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Nersingen, den 20.07.2023

Erich Winkler  
1. Bürgermeister